



Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Die „Burgerschaft Ganter“ (fortan: die Burgerschaft) ist eine als Bürgergemeinschaft organisierte, privatrechtliche Geschlechterkorporation mit Sitz in Ried-Brig.

Art. 2 Bürgergeschlechter

Die Bürgergeschlechter heissen: Arnold, Bärenfaller, Bieler, Borter, Escher, Eyer, Furrer, Gemmet, Heinzen, Kämpfen, Kuonen, Lauwiner, Lowiner, Luggen, Michlig, Näfen, Perrig, Schmidhalter, Steiner, von Stockalper, Wegener und Zurwerra/Zur Werra.

Art. 3 Zweck

Die Burgerschaft bezweckt die Verwaltung des Burgerschaftsvermögens.

Die Burgerschaft kann auch gemeinnützige, karitative und kulturelle Bestrebungen unterstützen.

II. Bürgerrecht

Art. 4 Erwerb

Das Bürgerrecht erwirbt, wer von einem Bürger oder einer Bürgerin abstammt und bei der Geburt ein Bürgergeschlecht als Familiennamen trägt.

Adoption ist der Geburt gleichgestellt.

Art. 5 Register

Die Bürgerinnen und Bürger werden in einem Register mit dem angestammten Bürgergeschlecht geführt.

Im Verhältnis zur Burgerschaft wird ausschliesslich der angestammte Name (Bürgergeschlecht) verwendet.

Art. 6 Nichterwerb

Wer von einem Bürger oder einer Bürgerin abstammt und bei der Geburt kein Bürgergeschlecht als Familiennamen trägt, erwirbt das Bürgerrecht nicht.

Durch Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft mit einem Bürger oder einer Bürgerin wird das Bürgerrecht nicht erworben.

Art. 7 Verlust

Das Bürgerrecht ist unentziehbar. Vorbehalten bleibt Art. 25 [Scheidung].

III. Nutzungsrecht

Art. 8 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle handlungsfähigen Bürgerinnen und Bürger.

Die Nutzungsberechtigung ist von der persönlichen Teilnahme an der ordentlichen Burgerversammlung abhängig.

Art. 9 Nutzungsart

Der Ganterrat beschliesst über die Art der Nutzung. Er trägt dabei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Die Nutzung kann in einer Naturalgabe bestehen. Es besteht kein Anspruch auf Entrichtung des Nutzens in Geld.

Art. 10 Wald

Die Nutzung des Waldes und der Weide erfolgt entsprechend dem Waldreglement unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und in Absprache mit der Leitung des Forstbetriebs Brigerberg/Ganter.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der Burgerschaft sind:

- a) die Burgerversammlung,
- b) der Ganterrat,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 12 Burgerversammlung

Die Burgerversammlung besteht aus allen handlungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern.

Die ordentliche Burgerversammlung („Gantertrüch“) findet jeweils in den ungeraden Jahren am ersten Maisonntag in Ried-Brig statt.

Eine ausserordentliche Burgerversammlung kann jederzeit auf Antrag des Ganterrats oder von 50 handlungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern einberufen werden.

Art. 13 Bürgerbrief

Bürgerinnen und Bürger, die an der ordentlichen Burgerversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Bürgerbrief.

Art. 14 Befugnisse der Burgerversammlung

Der Burgerversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Ganterrats, des Gantermeiers und der Revisionsstelle.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Burgerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen [absolutes Mehr].

Art. 16 Ganterrat

Der Ganterrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Burgerversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Der Ganterrat setzt sich aus zwei Mitgliedern mit Wohnsitz in Ried-Brig, einem Mitglied mit Wohnsitz in Termen und zwei Mitgliedern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Bezirkes Brig zusammen.

Bei der Wahl des Ganterrats entscheidet das relative Mehr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Gantermeier

Der Gantermeier leitet den Ganterrat und die Burgerversammlung und vertritt die Burgerschaft nach aussen. Er führt kollektiv mit einem Mitglied des Ganterrats rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Aufgaben des Ganterrats

Dem Ganterrat stehen sämtliche Befugnisse zu, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Burgerversammlung.

Die Revisionsstelle bilden zwei fachlich kundige Revisoren aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger. Mitglieder des Ganterrats können nicht gleichzeitig Revisoren sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Das Burgervermögen wird vom Ganterrat nach Massgabe der entsprechenden Reglemente verwaltet. Diese werden an der Burgerversammlung mit relativer Mehrheit der Stimmenden beschlossen und abgeändert.

Art. 21

Durch Reglement wird namentlich geordnet:

- a) Geldverwaltung und allgemeine Verwaltung
- b) Nutzung des Waldes und des Weidganges.

V. Statutenänderung

Art. 22

Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Ganterrats oder von 50 handlungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern über eine Statutenänderung entscheiden.

Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich [qualifiziertes Mehr].

Art. 23

Durch die vorstehenden Statuten, die sich auf Art. 59 Abs. 3 ZGB sowie auf Art. 126 ff. EGZGB stützen, werden die Statuten vom 23. Mai 1954 mit der Änderung vom 8. November 2003 sowie auch alle widersprechenden Bestimmungen der auf Grund der alten Satzungen erlassenen Reglemente aufgehoben.

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des EGZGB, der Ortsgebrauch und die Bestimmungen über die Genossenschaft anwendbar.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Wiedererlangung des Bürgerrechts

Eine Bürgerin, die das Bürgerrecht nach den alten Satzungen durch Eheschliessung mit einem Nicht-Bürger verloren hat, kann dieses jederzeit durch Erklärung an den Ganterrat wiedererlangen.

Art. 25 Altrechtlicher Erwerb des Bürgerrechts durch Eheschliessung

Eine Bürgerin, die das Bürgerrecht durch Eheschliessung vor dem 1. Januar 2004 mit einem Bürger erworben hat, behält dieses Recht. Sie verliert es bei Ehescheidung.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen an der Burgerversammlung vom 7. Mai 2023 in Ried-Brig

Der Gantermeier: Edwin Kuonen

Der Ganterschreiber: Michael Steiner

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat die Statutenänderung vom 7. Mai 2023 genehmigt.

Sitten, 21. Juni 2023